



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

- Die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Änderungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für jeden Vertrag ab Einführung der Änderungen und einem entsprechenden schriftlichen Hinweis hierauf; bei laufenden Verträgen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn der Käufer innerhalb von sieben Tagen nicht widerspricht.
- Bei Auslandsgeschäften gelten die Incoterms (neueste Fassung) und ergänzend die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Angebote

- Unsere Angebote sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.
- Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Preise

- Unsere Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund geänderter gesetzlicher Bedingungen zusätzliche oder erhöhte Abgaben, insbesondere Zölle, Währungsausgleich etc. anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis zu erhöhen.
- Bei Sukzessivlieferungsverträgen gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Tagespreise. Lehnt der Käufer eine sich hieraus ergebende etwaige Preiserhöhung ab, so haben sowohl der Käufer als auch wir das Recht, fristlos zu kündigen.

Lieferung

- Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich bei ausdrücklicher Zusage bzw. Vereinbarung. Werden zugesagte Lieferfristen oder Liefertermine nicht eingehalten bzw. verzögert sich die Lieferung unverbindlich zugesagter Liefertermine unzumutbar lange und beruht diese Verzögerung nicht auf höherer Gewalt, ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Als angemessen gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen.
- Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt.
- Das Transportrisiko trägt der Käufer, auch bei frachtfreier Lieferung.
- Versicherungen werden – außer bei CIF-Geschäften – nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- Die Wahl des Lieferortes und des Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden bezieht sich nur auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist begrenzt auf vorhersehbare typische Schäden.

Abnahme, Abruf, Versandverfügung

- Nimmt oder ruft der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab oder erteilt er nicht rechtzeitig die notwendige Versandverfügung, haben wir ungeachtet sonstiger Rechte das Recht, bei nicht rechtzeitig abgenommenen oder verfügbaren Mengen ganz oder bei Teilmengen teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder insbesondere die fälligen Mengen einzulagern und zuzüglich aller entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Wenn über die Zeit der Abnahme nichts vereinbart ist, muss die gekaufte Ware sofort, die ausdrücklich auf Abruf gekaufte Ware binnen eines Monats abgenommen werden. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme gleichmäßig über die Lieferzeit zu verteilen, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.

Zahlung

- Alle Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Empfang zahlbar. Wir sind berechtigt, Teillieferungen als besondere Geschäfte abzurechnen. Zahlungsziele oder Barzahlungskonten müssen schriftlich vereinbart sein. Bei Einräumung von Zahlungszielen wird die Fälligkeit nach dem Rechnungsdatum ermittelt; bei Sammelrechnungen gilt die Errechnung ab mittlerem Verfalltag. Bei Auslandsgeschäften ist, soweit nichts anderes vereinbart, entweder Vorkasse zu leisten oder bei Kontraktabschluss ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu stellen.
- Ein Skontoabzug ist nur vom Netto-Warenwert zulässig und nur, wenn der Käufer keine weiteren fälligen Beträge schuldet. Insofern gilt jedes Geschäft, zumindest bezüglich der Zahlung, als ein Geschäft für sich.
- Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen sowie andere Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind vorab auszugleichen. Schecks gelten nicht als Barzahlung.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- Zölle, Frachten, Kesselwagenmieten oder sonstige von uns verauslagten und berechneten Kosten sind ohne Abzug sofort zahlbar.
- Die rechtzeitige Zahlung ist nur erfolgt, wenn am Fälligkeitstag das Geld eingegangen ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen auf die Forderung in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz (bekanntgegeben durch die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger) zu zahlen.
- Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt oder treten beim Käufer andere Ereignisse ein, die seine Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder werden uns solche vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes weitere Lieferungen aus demselben rechtlichen Verhältnis bis zur Tilgung der hieraus offenen Forderungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen und/oder nach vergeblicher Fristsetzung von den bestehenden Verträgen zurücktreten. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen insbesondere dann, wenn eine Rücklastschrift erfolgte, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst wurden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgab oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

Eigentumsvorbehalte

- Unsere Lieferungen erfolgen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung sämtlicher uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, einschließlich Zinsen und Kosten, unter Eigentumsvorbehalt.
- Der Käufer ist zur Veräußerung der Ware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Jede Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere durch Verpfändung der Ware, ist unzulässig.
- Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, bleibt sie in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum. Wird die

Ware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, werden wir Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des vermischten Bestands, und zwar im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware und des Verarbeitungswertes zu dem Wert der fertigen Gegenstände. Ist der Käufer Miteigentümer an den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen, überträgt er uns sein Eigentum an diesen Sachen, die er bis zur Veräußerung für uns verwahrt.

- Veräußert der Käufer Waren, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, tritt er schon jetzt die ihm daraus zustehenden Forderungen gegen Dritte mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar jeweils in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen und/oder sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderungen zu enthalten.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und uns dieses auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit seine bestehenden und zukünftig entstehenden Versicherungsansprüche an uns ab.
- Wir nehmen hiermit die Abtretungen des Käufers gemäß der beiden vorstehenden Absätze an, behalten uns jedoch vor, die Forderungen zurückabzutreten.
- Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers zur entsprechenden Freigabe bzw. Rückübertragung nach unserer Wahl verpflichtet.

Transportmittel

- Wir sind nicht verpflichtet, die vom Käufer gestellten Transportmittel und Gebinde auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Für Qualitätsminderungen, die auf einer Gestaltung unsauberer und ungeeigneter Transportmittel oder Leihgebinde beruhen, haften wir nicht. Transportmittel, die von uns gestellt werden, dürfen vom Käufer zu anderen als den vertraglichen Zwecken nicht benutzt werden und sind unverzüglich nach Eintreffen zu entleeren und fracht- und spesenfrei an die von uns bezeichnete Empfangsstelle zurückzusenden. Eine Gutschrift für zurückgesandte Ladungsreste wird nicht erteilt.
- Kesselwagen müssen, sofern frachtfreie Lieferung vereinbart ist, frei zurückgesandt werden; sie stehen dem Käufer am Empfangsort 24 Stunden kostenfrei zur Verfügung.
- Bei Überschreiten dieser Frist wird dem Käufer pro Wagen und angefangenen Werktag der für eine tageweise Miete übliche Satz berechnet.
- Das Abfüllen aus Straßentankwagen und LKW ist für die ersten zwei Stunden kostenfrei. Für jede weitere angefangene Stunde werden die tatsächlich anfallenden Standkosten berechnet.
- Leihgebinde sind innerhalb von 2 Monaten nach Versand in unbeschädigtem Zustand zurückzusenden.
- Der Käufer haftet für die rechtzeitige Rücksendung der zur Verfügung gestellten Transportmittel sowie für alle Schäden, die an diesen oder durch diese während der Dauer der Bereitstellung, einschließlich Hin- und Rücktransport, entstehen. Der Käufer stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- Ein Zurückbehaltungsrecht an den Transportmitteln steht dem Käufer nicht zu.

Höhere Gewalt

- Sollten wir infolge von Ereignissen oder Umständen, die uns die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd oder ganz oder teilweise unmöglich machen, wie beispielsweise höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, technische oder andere Betriebsstörungen, Arbeitsstörungen, Arbeitskampf, unverschuldeter Rohstoffknappheit oder Mangel an Transportmitteln nicht lieferbar sein, sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die verkaufte Ware, nachdem die Hindernisse behoben sind, sobald wie möglich zu liefern. Das gleiche gilt für nicht vertragsgemäße Belieferung durch unseren Lieferanten.

Beanstandungen und Gewährleistungen

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel und solche Mängel, die bei einer zumutbaren Untersuchung bzw. Probenziehung erkennbar sind, sind uns unverzüglich, d.h. binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Nach begonnener Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware sowie nach deren Weitertransport sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- Bei Mängelrügen ist der Käufer verpflichtet, eine Probe von mindestens 500 g zur Verfügung zu stellen; wir sind berechtigt, die ordnungsgemäße Probenentnahme zu überprüfen und selbst Proben zu ziehen.
- Von uns zur Verfügung gestellte Muster sind stets unverbindliche Typenmuster. Alle Analysedaten sind auch hinsichtlich der Höchst- und Mindestgrenzen nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, bestimmte Eigenschaften werden ausdrücklich schriftlich zugesichert.
- Bei berechtigter Mängelrüge kann nur Nacherfüllung oder – nach entsprechender Nachfristsetzung – Herabsetzung der Vergütung verlangt werden.
- Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden bezieht sich nur auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist begrenzt auf vorhersehbare typische Schäden.
- Dem Benutzer obliegt es, die Produkte zu untersuchen und mit der gebotenen Vorsicht zu benutzen sowie alle geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Wir übernehmen keine Haftung für den Fall, dass unser Produkt falsch, ohne die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, entgegen Empfehlungen oder zweckentfremdet angewendet bzw. eingesetzt wird sowie für mit der Natur der Stoffe verbundene Gefahren. Wir übernehmen keine Haftung für Anwendungen außerhalb unserer Produktinformation.
- Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind nicht ausgeschlossen.
- Die von uns festgestellten Gewichte sind maßgeblich.

Datenschutz

- Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung Daten in unserer EDV-Anlage zu speichern und im Rahmen des Erfordernisses der Abwicklung des Geschäftsverhältnisses zu verarbeiten.

Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

- Der Käufer ist zur Überprüfung und Einhaltung allen anwendbaren Rechts, einschließlich Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und anwendbarer EG-Verordnungen, verpflichtet.
- Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass sie bei der Durchführung des Vertrages alle anwendbaren Rechtsvorgaben und Verordnungen zu beachten haben, einschließlich des Wettbewerbsrechts, des Exportkontroll- und Sanktionsrechts und der Anti-Korruptionsgesetze.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

- Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Vollkaufleuten (außer Minderkaufleuten), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Hamburg. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.
- Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.